



**Amtsgericht Freiburg im
Breisgau**

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 15.01.2021	11:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Freiburg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Freiburg	8149	Gebäude- und Freifläche	Klosterplatz 9	1.135	9618

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstücksbebauung: Mehrfamilienwohnhaus als Reihenmittelhaus, teilweise unterkellert, EG, OG, ausgebautes DG, insgesamt 6 Wohneinheiten, ca. 575 m² Wohnfläche; Anbau als Reihenendhaus (ehemals Geräteschopf), nicht unterkellert, etwa 1978 zum Einfamilienwohnhaus umgebaut, ca 117 m² Wohnfläche, 38 m² Nutzfläche

Hinterhaus: (ehemals Backstube) etwa 1964 Umbau zu Wohnraum, 2 Wohneinheiten, ca. 87 m² Wohnfläche

Schopf: nicht unterkellert, eingeschossig, mit teilweise eingezogenem Zwischenboden zum DG
Es besteht Denkmalschutz;

Verkehrswert: 1.860.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.